HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft

Anlagerichtlinie

in der Fassung vom 18. Juni 2024

Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft | Lorenzer Platz 21 | D-90402 Nürnberg

HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft

1 Vorbemerkung ... 4
2 Grundlagen ... 4
2.1 Errichtung und Genehmigung ... 4
2.2 Zuständigkeit ... 4
2.3 Anwendung ... 4
2.4 Gefährdung der Steuerbegünstigung ... 4
2.5 Dokumentation ... 4
2.6 Gültigkeit ... 4
3 Anlageziele ... 4
3.1 Ertragserwirtschaftung ... 4
3.2 Vermögenserhalt ... 5
3.3 Zielkonflikt ... 5
3.4 Ertrag versus Kapitalrückfluss ... 5
3.5 Wirtschaftlichkeit ... 5
3.6 Anlagehorizont ... 5
3.7 Nachhaltigkeit ... 5
3.8 Vermögensübertrag von Dritten ... 5
4 Finanzanlagen ... 6
4.1 Definition ... 6
4.2 Auswahl der Unternehmen ... 6
4.3 Art und Weise ... 6
4.4 Grundlagen der Vermögensanlage ... 6
4.4.1 Risikobetrachtung ... 6
4.4.2 Anlagehorizont ... 6
4.4.3 Regelungen zur Bonität ... 6
4.4.4 Währung ... 7
4.4.5 Investmentfonds ... 7
4.4.6 Hebelung ... 7
4.4.7 Ausschlüsse ... 7
4.4.8 Zulässige Abweichungen ... 7
4.5 Anlageinstrumente ... 7
4.5.1 Liquidität und Geldmarkt ... 7
4.5.2 Verzinsliche Wertpapiere ... 7
4.5.3 Aktien ... 8
4.5.4 Genussscheine ... 8
4.5.5 Immobilien-Fonds (offen) ... 8
4.5.6 Sonstige Sachwerte ... 8
4.5.7 Edelmetalle und Rohstoffe ... 9
4.5.8 Derivate ... 9
4.5.9 Sondervermögen der Versicherer ... 9

HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft

4.5.10 Wertpapierleihe 9
5 Sachanlagen 9
5.1 Definition 9
5.2 Erwerb 9
5.2.1 Begutachtung der Objekte 9
5.2.1.1 Werthaltigkeit 10
5.2.1.2 Reputation 10
5.2.1.3 Verwendung 10
5.2.1.4 Kosten und Nutzen des Erwerbs 10
5.2.1.5 Aufwand und Ertrag der laufenden Nutzung 10
5.2.2 Erwerbsart 10
5.2.2.1 Kauf 10
5.2.2.2 Zuwendungen (z. B. Zustiftung und Spende) 10
5.3 Veräußerung 11

HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft

1 Vorbemerkung

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulin verwendet. Die verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Menschen jeglichen Geschlechts.

2 Grundlagen

2.1 Errichtung und Genehmigung

Diese Anlagerichtlinie baut auf den in der Stiftungssatzung (kurz Satzung) der Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft (kurz Stiftung) gemachten Vorgaben auf. Darüber hinaus sind die rechtlichen sowie steuerlichen Voraussetzungen zu beachten. Die Anlagerichtlinie konkretisiert die in der Satzung enthaltenden Vorgaben zur Verwaltung des Vermögens der Stiftung. Die Genehmigung dieser Anlagerichtlinie erfolgt durch den Stiftungsrat der Stiftung.

2.2 Zuständigkeit

Grundsätzlich handelt der Stiftungsvorstand in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Stiftung im Rahmen dieser Richtlinie. Bei allen die Vermögensanlage betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen haben die handelnden Personen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters in Anlehnung an § 84a Abs. 2 BGB anzuwenden.

2.3 Anwendung

(1) Sofern im Folgenden keine Einschränkungen genannt sind, gelten die Regelungen innerhalb der Anlagerichtlinie für das gesamte Vermögen der Stiftung, gemäß §§ 4 bis 6 der Satzung. Bei der Investition des Vermögens der Stiftung ist darauf zu achten, dass zur Abdeckung laufender Geschäftsvorfälle und zur Erfüllung der zeitnahen Mittelverwendung ausreichende kurzfristige Liquidität zur Verfügung steht.
(2) Darüber hinaus gelten die Regelungen auch für das Vermögen der Stiftung innerhalb der Stiftungsfonds sowie Projektfonds, sofern nichts Abweichendes in den jeweiligen Verträgen geregelt ist.
(3) Das Vermögen der Stiftung darf sowohl in Finanzanlagen als auch in Sachanlagen investiert sein. Nachfolgend genannte Obergrenzen sind immer in Bezug auf das gesamte Vermögen der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen, einschließlich Rücklagen und Umschichtungsergebnisse) zu sehen.

2.4 Gefährdung der Steuerbegünstigung

Bei der Investition des Vermögens der Stiftung darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährdet werden, insbesondere nicht durch Verstöße gegen die steuerrechtlichen Vorschriften.

2.5 Dokumentation

Die Entscheidungen hinsichtlich der Anlageentscheidungen sind vom Vorstand der Stiftung zu dokumentieren.

2.6 Gültigkeit

Die Anlagerichtlinie für die rechtsfähige Stiftung tritt mit Datum vom 18.06.2024 in Kraft und ersetzt die bisher für die Treuhandstiftung gültige Anlagerichtlinie vom 06.12.2021.

3 Anlageziele

3.1 Ertragserwirtschaftung

Für die Zweckverwirklichung ist das Vermögen der Stiftung möglichst Ertrag bringend zu investieren. Bei den Anlagen ist darauf zu achten, dass weitgehend ausschüttende Anlagen und nur im geringen Umfang thesaurierende Anlagen gewählt werden, um die für die Mittelverwendung erforderlichen Erträge zu erwirtschaften.

HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft

3.2 Vermögenserhalt

Weiteres Ziel des Vermögensmanagements ist, den Wert des Grundstockvermögens der Stiftung möglichst ungeschmälert zu erhalten. Als Wert im vorstehenden Sinne gilt regelmäßig der nominale Wert, wobei auch eine zeitweise Unterschreitung dieses Wertes zulässig ist, um die Verwirklichung des Stiftungszwecks sicherzustellen (Prinzip der nominalen Vermögenserhaltung).

3.3 Zielkonflikt

Im Zweifelsfall tritt der Vermögenserhalt zu Gunsten der Ertragserwirtschaftung zurück.

3.4 Ertrag versus Kapitalrückfluss

Bei den Anlageinstrumenten sind nur Gewinnausschüttungen zu den Erträgen zuzurechnen. Sofern eine Gesellschaft eine Aufteilung der Auszahlungen hinsichtlich der Rückzahlung des Eigenkapitals und Gewinnausschüttung nicht bekannt gibt, ist von einer Kapitalrückzahlung auszugehen. Erst wenn die ursprüngliche Einlage über diese Ausschüttungen vollständig zurückgezahlt ist, dürfen die daran anschließenden Ausschüttungen nach einer entsprechenden Prüfung auch für die Mittelverwendung herangezogen werden und/oder in die Umschichtungsergebnisse eingebucht werden.

3.5 Wirtschaftlichkeit

(1) Für die Zielerreichung wird ein angemessenes Verhältnis von Rendite und Risiko benötigt. Insbesondere hat eine Betrachtung im Hinblick auf Klumpen- und Verlustrisiken zu erfolgen. Darüber hinaus sind auch wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen.
(2) Zur Minimierung von Verlustrisiken ist auf eine breite Streuung (ausreichende Diversifikation hinsichtlich Anlageart und Laufzeit) der Anlagen zu achten. Darüber hinaus sind Konzentrations- und Klumpenrisiken zu vermeiden.

3.6 Anlagehorizont

Grundsätzlich sollten Anlageentscheidungen auf einer langfristig ausgerichteten Strategie basieren. Investitionen können sowohl im kurzfristigen, mittelfristigen als auch langfristigen Bereich erfolgen.

3.7 Nachhaltigkeit

Für die Erreichung der vorgenannten Anlageziele kann die Stiftung bei der Auswahl ihrer Anlagen auch Kriterien der Nachhaltigkeit, insbesondere in ökologischer, sozialer und ethischer Hinsicht zu Grunde legen. Dazu gehören auch die ESG-Kriterien:

- E = Environmental (Umwelt)
- S = Social (Soziales)
- G = Governance (verantwortungsvolle Unternehmensführung)

3.8 Vermögensübertrag von Dritten

(1) Werden im Zuge einer Zustiftung an die Stiftung oder im Zusammenhang mit der Vermögensausstattung eines Stiftungsfonds bzw. Projektfonds bereits investierte Vermögenswerte übertragen, sind diese Werte zu sichten und eine Entscheidung bezüglich der künftigen Allokation (z. B. Halten, Verkauf) ist zu dokumentieren.
(2) Besteht bezogen auf zu übertragene Werte ein Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Dritten, ist der Vermögensverwaltungsvertrag zu sichten und mit den Regelungen in dieser Anlagerichtlinie abzugleichen. Sofern dieser Vermögensverwaltungsvertrag eine dieser Anlagerichtlinie gegenläufige Vereinbarung beinhaltet, die nicht in Einklang mit dieser Anlagerichtlinie steht, kann dieser nach entsprechender Anpassung weitergeführt werden. Eine Fortführung trotz abweichender Bedingungen zur Anlagerichtlinie kann – beispielsweise auf Grund eines ausdrücklichen Stifterwillens – erfolgen, wenn der Vorstand dies für geeignet erachtet und der Stiftungsrat zustimmt.

HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft

4 Finanzanlagen

4.1 Definition

Zum Finanzanlagevermögen zählen Geld- und Depotwerte, vermögensbildende Versicherungen sowie (geschlossene) Beteiligungen.

4.2 Auswahl der Unternehmen

Das Finanzanlagevermögen darf bei Unternehmen angelegt werden,

(1) die einer inländischen oder europäischen Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen oder
(2) die über eine entsprechende inländische oder europäische Zulassung verfügen oder
(3) einer inländischen Einlagensicherungseinrichtung oder vergleichbaren europäischen Einlagensicherung angehören.

4.3 Art und Weise

Die Investition der Finanzanlagen kann sowohl im Wege der Einholung von individuellen Beratungsangeboten (Vermögens- und Anlageberatung) mit anschließender Entscheidung als auch ohne Beratung oder auch durch Übertragung der Verwaltung des Finanzanlagevermögens im Ganzen oder in Teilen an Dritte in Form einer Vermögensverwaltung erfolgen.

Bei einer Übertragung der Verwaltung des Finanzanlagevermögens im Ganzen oder in Teilen an Dritte ist mit dem Unternehmen ein Vermögensverwaltungsvertrag zu schließen, aus dem der Rahmen für die Anlage hervorgeht. Hierzu ist dem Vermögensverwalter eine Aufstellung mit an die Hand zu geben, aus der hervorgeht, welche Bereiche dieser Anlagerichtlinie mittels dieser Beauftragung abgedeckt werden sollen.

4.4 Grundlagen der Vermögensanlage

Ausschlaggebend für die Grundlagen der Vermögensanlage sind die von der Stiftung dem jeweiligen Finanzdienstleister erteilten Angaben.

4.4.1 Risikobetrachtung

Für das in Finanzanlagen gehaltene Vermögen gilt hinsichtlich der Risiken die Betrachtung auf Portfolioebene. Die Positionierung des Finanzanlagevermögens sollte sich insgesamt im Mittelfeld der von dem jeweiligen Finanzinstitut ermittelten Risikobandbreite bewegen, also ein ausgewogenes Portfolio darstellen.

4.4.2 Anlagehorizont

Für Anlagen sollte grundsätzlich ein Anlagehorizont von maximal 25 Jahren gelten. In Einzelfällen kann eine Investition mit einer längeren Laufzeit gewählt werden. Dies ist zu dokumentieren.

4.4.3 Regelungen zur Bonität

(1) Bei einlagengesicherten Anlageformen werden keine Ratinganforderungen definiert.
(2) Abgestellt wird auf die jeweilige, bekannte Sicherungseinrichtung (privater Banken, der Landesbanken, Sparkassen oder der Volksbanken und Raiffeisenbanken).
(3) Direktinvestition in verzinsliche Wertpapiere sollten ein Rating im Bereich „Investment Grade“ besitzen.
(4) Ausnahmen sind mit einer Obergrenze in der Rubrik Anlageinstrumente definiert.
(5) Für den Fall, dass ein Wertpapier kein eigenes Rating besitzt, gilt das Rating des Emittenten für die jeweilige Gattung.
(6) Existieren unterschiedliche Ratings, ist das schlechtere Rating zu berücksichtigen.
(7) Bereits im Anlagevermögen vorhandene Titel, bei denen sich das Rating des Emittenten verschlechtert oder sich Anzeichen für einen Ausfall der Rückzahlung ergeben, dürfen nach Abwägung des Risikos bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden. Nach Möglichkeit sollten diese Anlagen schon früher veräußert werden, sofern dies nicht grob unwirtschaftlich ist.
(8) Bei Aktieninvestments sollte ein geeignetes Aktien-Research zur Anlageentscheidung verwendet werden. Abweichungen sind zu dokumentieren.

4.4.4 Währung

Die Basiswährung für alle Anlagen ist der Euro. Fremdwährungsanlagen – inklusive digitale Währungen (Krypto-Assets und Kryptowährungen) – sind bis zu einer Obergrenze von 50 % des Finanzanlagevermögens zulässig. Eine Absicherung des Währungsrisikos sollte erfolgen, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

4.4.5 Investmentfonds

(1) Das Vermögen der Stiftung darf in aktiv und/oder passiv gemanagte Investmentfonds (u. a. Aktienfonds, Rentenfonds, gemischte Fonds, Multimanageransatz, Dachfonds, Immobilienfonds, replizierende sowie synthetische ETFs und ETCs) investiert werden.
(2) Dabei können auch regulierte und nach deutschem oder luxemburgischem Recht zugelassene Spezialfonds, Spezial-Alternativ Investment Fund (AIF) und segmentierte Spezialfonds im Rahmen eines Master-KVG-Konzeptes für alle oben genannten Anlageinstrumente zum Einsatz kommen.
(3) Die einzelnen Obergrenzen für Anlageinstrumente dieser Anlagerichtlinie sind dabei zu beachten.

4.4.6 Hebelung

Der Investitionsgrad des Anlagevermögens darf durch den Einsatz von Derivaten nicht gehebelt werden.

4.4.7 Ausschlüsse

Eine unmittelbare Vermögensanlage in Hedge-Fonds oder Private Equity (Direktinvestments) ist derzeit nicht zulässig. Außerdem sollte ein Direktinvestment in US-Werte (bspw. Land der Emission USA, US-Aktie), die im Wertpapierdepot gehalten werden und der US-Besteuerung unterliegen, vermieden werden.

4.4.8 Zulässige Abweichungen

Eine Überschreitung der vorbenannten Obergrenzen ist zu vermeiden. Sofern eine bewusste Überschreitung stattfindet, sind die Entscheidungsfindung sowie Gründe schriftlich zu dokumentieren.

Übersteigt der Wert der Anlageinstrumente infolge von Marktpreisentwicklungen die vorgenannte Obergrenze, besteht keine Verpflichtung zur Vermögensumschichtung. Neuinvestitionen sind, solange dieser Zustand andauert, jedoch überwiegend in Anlageinstrumente, die untergewichtet sind, vorzunehmen.

4.5 Anlageinstrumente

4.5.1 Liquidität und Geldmarkt

(1) Dazu gehören
  (a) in Euro nominierte Spar-, Sicht und Termineinlagen bei Instituten, die einer Sicherungseinrichtung privater Banken, der Landesbanken, der Sparkassen oder der Volksbanken und Raiffeisenbanken angehören;
  (b) regulierte Geldmarktfonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind;

(2) Obergrenze vom Vermögen der Stiftung: 100 %

4.5.2 Verzinsliche Wertpapiere

(1) Hierunter fallen
  (a) Staatsanleihen, öffentliche Anleihen, Pfandbriefe, deutsche Hypothekenpfandbriefe mit einer Bonität im Investment Grade-Bereich;
  (b) Festverzinsliche Anleihen von in- und ausländischen und supranationalen (z. B. Europäische Zentralbank - EZB) Gebietskörperschaften oder Unternehmen und Finanzdienstleistern mit einer Bonität im Investment Grade-Bereich;
  (c) Namensforderungswerte, wie Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten und von in- und ausländischen und supranationalen (z. B. Europäische Zentralbank - EZB) Gebietskörperschaften, die einer Sicherungseinrichtung unterliegen, oder mit einer Bonität im Investment Grade-Bereich;
  (d) strukturierte Anleihen aus den oben genannten Kategorien mit Kapitalerhalt zum Laufzeitende;
  (e) Rentenfonds, Exchange-traded Funds (ETFs) auf Rentenindizes, Mikrofinanzanlagen;
  (f) Anleihen von Unternehmen im non-Investment Grade-Bereich nur als Beimischung (bis 25 % des Vermögens der Stiftung);

(g) Wandelanleihen, strukturierte sowie sonstige strukturierte Anleihen und Namensforderungswerte ohne Kapitalerhalt zum Laufzeitende, wie z. B. bonitätsabhängige Schuldverschreibungen (Credit Linked Notes - CLN) (bis 25 % des Vermögens der Stiftung).

(2) Aktien- und Aktienindexanleihen sind dem Aktienbereich zuzuordnen.
(3) Obergrenze vom Vermögen der Stiftung:
  (a) 10 % je Einzelposition
  (b) in Summe 100 %, ausgenommen zuvor genannte niedrigere Werte (Abs. 1 Bstb. f, g)

4.5.3 Aktien

(1) Zu den zulässigen Aktienanlagen zählen
  (a) Einzelaktien,
  (b) Exchange Traded Funds auf Aktienindizes (ETFs),
  (c) Aktieninvestmentfonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind,
  (d) Zertifikate, Aktienanleihen, Aktienindexanleihen von Emittenten mit Investment Grade-Rating auf die vorgenannten Instrumente.

(2) Zertifikate von Emittenten mit Investment Grade-Rating auf die vorgenannten Instrumente sind zulässig.
(3) Es ist auf Risikodiversifikation nach Regionen und Branchen zu achten. In die Region Deutschland darf bis 100 % der Obergrenze investiert sein.
(4) Obergrenze vom Vermögen der Stiftung:
  (a) 10 % bezogen auf eine Position einer Einzelaktie
  (b) in Summe 100 %

4.5.4 Genussscheine

(1) Genussscheine sind entsprechend Ihrer Ausgestaltung den verzinslichen Wertpapieren oder den Aktien zuzuordnen.
(2) Obergrenze: Es gelten die Quoten zu Nr. 2 oder Nr. 3.

4.5.5 Immobilien-Fonds (offen)

(1) Hierunter fallen Fonds, die in eine größere Anzahl von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie in Erbbaurechte investieren.
(2) Bei der Investition ist zu beachten, dass diese Immobilienfonds jederzeit gekauft, jedoch nur mit einem bestimmten Vorlauf verkauft werden können. Aus dem Grund darf nur langfristig zur Verfügung stehendes Vermögen der Stiftung in diese Anlageklasse investiert werden.
(3) Obergrenze vom Vermögen der Stiftung:
  (a) 10 % je Fonds
  (b) in Summe 50 %

4.5.6 Sonstige Sachwerte

(1) Hierunter fallen Anlagen über entsprechende Beteiligungsgesellschaften in Form von
  (a) geschlossenen Immobilien-Beteiligungen,
  (b) Private Equity Gesellschaften,
  (c) von mobilen Assets,
  (d) Forst- und/oder Ackerland-Investments
  (e) Infrastrukturinvestments,
  (f) Immobilieninvestments mit Private Equity-Charakter - soweit sie nicht als Private Equity (Direktinvestments) zu qualifizieren sind.

(2) Nicht erlaubt sind Anlagen, bei denen Nachschusspflichten entstehen können.
(3) Zu vermeiden sind Beteiligungen an sonstigen Sachwerten, die mehr als 50 % Fremdkapital einsetzen und/oder Fremdkapital in einer Währung aufnehmen, die nicht mit der Heimatwährung der Erträge identisch ist.
(4) Es ist zu prüfen, ob sonstige Sachwerte den rechtlichen und steuerlichen Anforderungen sowie den Anforderungen an das Berichtswesen für Stiftungen entsprechen.
(5) Obergrenze vom Vermögen der Stiftung:
  (a) 5 % je Sachwertbeteiligung

(b) In Summe 50 %

4.5.7 Edelmetalle und Rohstoffe

(1) Zulässig sind Investments in
   (a) physisches Gold,
   (b) ETFs sowie
   (c) ETCs oder
   (d) Goldanleihen sowie
   (e) Zertifikate auf Edelmetalle und Rohstoffe.

(2) Minenaktien sind der Aktienquote zuzurechnen.
(3) Obergrenze vom Vermögen der Stiftung: 15 %

4.5.8 Derivate

(1) Derivative Instrumente wie
   (a) Futures,
   (b) Terminkontrakte,
   (c) Optionen und
   (d) Swaps
   sind zulässig, soweit die Basiswerte aus Aktien oder Aktienindizes, Renten oder Rentenindizes, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktindizes, Rohstoff oder Rohstoffindizes oder Währungen gebildet werden.

(2) Derivative Instrumente wie z. B. Devisentermingeschäfte, Währungsoptionen und Währungsfutures sind nur zulässig, soweit sie der Währungssicherung oder dem Währungstausch für Fremdwährungsinvestments und -deinvestments dienen.
(3) Der Verkauf von Kaufoptionen auf Aktien (short calls) muss durch im Vermögen enthaltene Aktien gedeckt sein.
(4) Obergrenze:
   (a) 20 % des Vermögens der Stiftung
   (b) 100 % des Fremdwährungsanteils

4.5.9 Sondervermögen der Versicherer

(1) Kapitalisierungsprodukte der in Deutschland zugelassenen Versicherer sind zugelassen, soweit sie zum Sondervermögen der Versicherer zählen und dem Anlegerschutzmechanismus der Versicherer unterliegen.
(2) Auf regelmäßige Ausschüttungen ist grundsätzlich zu achten.
(3) Obergrenze vom Vermögen der Stiftung:
   (a) 20 % je Versicherer
   (b) in Summe 100%

4.5.10 Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte sind zulässig. Die konkrete Anrechnung auf die Obergrenzen und die entsprechende Darstellung im Berichtswesen müssen dabei sichergestellt sein.

5 Sachanlagen

5.1 Definition

Grundstücke und Bauten bzw. Immobilien, Kunstgegenstände, Sachvermögen und ähnliche Vermögenswerte sowie digitale Assets (Digitale Daten inkl. Lizenz und Urheberrechte) stellen Sachanlagevermögen dar, sofern diese nicht zu den unter 4.5.5/4.5.6 genannten Anlageinstrumenten einzuordnen sind.

5.2 Erwerb

Ein Erwerb ist zulässig, wenn dieser sinnvoll für die langfristige Ertragserwirtschaftung oder Zweckerfüllung ist.

5.2.1 Begutachtung der Objekte

Vor einem Erwerb muss die einzelne Sachanlage hinsichtlich folgender Aspekte betrachtet werden:

(1) Werthaltigkeit
(2) Reputation
(3) Verwendung
(4) Kosten und Nutzen des Erwerbs
(5) Aufwand und Ertrag der laufenden Nutzung

Für die Betrachtung sind entsprechende Experten einzubinden und deren Einschätzung zu dokumentieren.

5.2.1.1 Werthaltigkeit

(1) Insbesondere vor dem Grundsatz der Kapitalerhaltung sind Sachanlagen grundsätzlich vorsichtig zu bewerten. Ausschlaggebend sind insbesondere Angaben zum Alter, Zustand, ursprünglichen Kaufpreis usw.
(2) Beim entgeltlichen Erwerb sind die Anschaffungskosten zuzüglich Nebenkosten anzusetzen.
(3) Bei einem unentgeltlichen Erwerb ist bei der Bewertung der Sachanlage auszugehen vom
   (a) ursprünglichen Anschaffungswert bzw. Herstellungskosten zuzüglich Nebenkosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen oder
   (b) Teil- bzw. Buchwert oder
   (c) geschätzten Verkehrs- oder Marktwert (gemeiner Wert), wenn eine Wertermittlung nach Buchstabe a oder b nicht möglich ist.

5.2.1.2 Reputation

Die Objekte sind hinsichtlich potenzieller Reputationsrisiken (z. B. Raubkunst, Umweltrisiken, Herkunft) zu überprüfen.

5.2.1.3 Verwendung

Vor einem Erwerb muss die Verwendungsmöglichkeit des Objektes geprüft werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob eine direkte Zweckverwirklichung erfolgen kann oder ob das Objekt zur Ertragserwirtschaftung genutzt werden soll.

5.2.1.4 Kosten und Nutzen des Erwerbs

Vor einem Erwerb sind die Kosten sowie der Nutzen abzuwägen.

5.2.1.5 Aufwand und Ertrag der laufenden Nutzung

Es ist zu kalkulieren, welcher laufende Aufwand bezogen auf das Objekt entsteht und ob diese Kosten von den erwarteten Erträgen gedeckt werden. Sofern durch das Objekt eine direkte Zweckverwirklichung erfolgen kann, ist ebenfalls zu prüfen, welche laufenden Kosten entstehen und aus welchen Mitteln diese gedeckt werden können.

5.2.2 Erwerbsart

5.2.2.1 Kauf

Der Kauf von Sachanlagen benötigt die Zustimmung des Stiftungsrats, sofern der Kaufpreis > 5 % des Vermögens der Stiftung ausmacht. Sachanlagen dürfen nicht gekauft werden, wenn beim Erwerb bereits bekannt ist, dass sich dieser negativ auf das übrige Vermögen der Stiftung auswirkt.

Die Sachanlage wird beim Kauf mit dem ursprünglichen Anschaffungswert bzw. Herstellungskosten zuzüglich Nebenkosten bewertet. Es gilt das Niederstwertprinzip.

5.2.2.2 Zuwendungen (z. B. Zustiftung und Spende)

Sofern die Stiftung Sachanlagen im Zuge einer lebzeitigen Zuwendung erhält, sind diese vor der Annahme hinsichtlich negativer Sachverhalte zu überprüfen (z. B. Lasten, Überschuldung, Raub). Die Entscheidung zur Annahme oder Ablehnung ist zu dokumentieren. Sofern mit der Annahme der Zuwendung Lasten entstehen würden, die aus dem übrigen Vermögen der Stiftung getragen werden müssten, ist die Befürwortung des Stiftungsrats einzuholen.

HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft

5.3 Veräußerung

Bei der Veräußerung von Sachanlagen wird die Zustimmung des Stiftungsrats benötigt, sofern der Wert der Sachanlage > 5 % des Vermögens der Stiftung ausmacht.

Stiftung HypoVereinsbank Stiftergemeinschaft

Dr. Hubert Silberhorn
Vorsitzender des Stiftungsrats

Dr. Stefanie Haberhauer
Stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats

Sandra Bührke-Olbrich
Vorsitzende des Stiftungsvorstands

Peter Hansen
Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsvorstands